



MDgin Kerstin Rademacher
Unterabteilungsleiterin III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Industrie und Handelskammertag
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4436

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de

DATUM 7. April 2021

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20 / 21
10117 Berlin

rs_steuer@zdh.de

BETREFF **Umsatzsteuer;
Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**

BEZUG Ihre Schreiben vom 2. Juni 2020 und 26. Februar 2021

GZ **III C 2 - S 7030/21/10003 :002**

DOK **2021/0273212**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Kambeck,
sehr geehrter Herr Rothbart,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, in denen Sie um Beantwortung offener Fragen zur zeitlich begrenzten Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 Prozent auf 7 Prozent bitten.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind gastronomische Betriebe auf Grund der strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffen. Um diese Unternehmen wirtschaftlich zu unterstützen, hat der Gesetzgeber beschlossen, die befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Zu den von Ihnen thematisierten Fragen kann ich Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

1. Abgabe von Speisen und Getränken zum Pauschalpreis:

Gemäß BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020, BStBl I S. 610, wird es bei der befristeten Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant - und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, nicht beanstandet, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sog. Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

2. Getränke mit Speiseanteil/Speisen mit Getränkeanteil

Maßgeblich für die Beurteilung eines Lebensmittels als Speise oder Getränk ist die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers umfasst die Gattung der Getränke alle zum menschlichen Genuss geeignete und bestimmte trinkbare Flüssigkeiten. Nach allgemeiner Lebenserfahrung dürfte es sich dabei regelmäßig um die Lebensmittel handeln, die in der Speisekarte unter der Rubrik Getränke aufgeführt werden. Sollte ein Lebensmittel sowohl ess- als auch trinkbare Anteile enthalten, wird ein Durchschnittsverbraucher derartige Lebensmittel regelmäßig nicht als Getränk bezeichnen. Letztlich handelt es sich dabei aber immer um eine Frage des Einzelfalls.

3. Abgrenzung zwischen Speise und Getränk

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Abgabe von „Luxus-Lebensmitteln“

Nach § 12 Abs. 2 Nummer 15 UStG unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken dem ermäßigten Steuersatz. Das Gesetz differenziert dabei nicht hinsichtlich der Art der Speisen.

5. Party-Service- und Catering-Leistungen

Die Gestellung von Geschirr und Personal ist nicht als eigenständige Hauptleistung zu beurteilen. Vielmehr stellen diese Elemente nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbundene und damit für die Annahme einer Lieferung schädliche Dienstleistungselemente dar, soweit sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilungsfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Die Gestellung von Geschirr und Personal ist dementsprechend im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen und ist Teil der derzeit ermäßigt besteuerten Verpflegungsdienstleistung.

6. Einzweck-Gutscheine

Soweit Gutscheine für Restaurantleistungen vor dem 1. Juli 2020 ausgegeben wurden, bleibt es bei der Versteuerung als Einzweck-Gutschein mit 19 Prozent, auch wenn die Einlösung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 erfolgt. Denn für die Behandlung als Einzweck-Gutschein ist ausschließlich auf die Gesetzeslage im Zeitpunkt der Ausgabe abzustellen.

Bei im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 ausgegebenen Gutscheinen für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen handelt es sich grundsätzlich um Mehrzweck-Gutscheine mit der Folge, dass die Versteuerung im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung zum dann gültigen Steuersatz erfolgt.

In der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 ausgegebene Gutscheine für Restaurantleistungen können nur dann als Einzweck-Gutscheine behandelt werden, wenn die Gutscheine auf den Bezug von Speisen oder den Bezug von Getränken explizit beschränkt werden. Gutscheine für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einschließlich Getränke gelten erst wieder als Einzweck-Gutscheine, wenn sie für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2022 ausgestellt werden.

7. Verkauf von Süßwarenkombinationsartikeln

Leider wird nicht ganz deutlich, auf welche konkreten Sachverhalte sich die Frage bezieht. Um eine Beantwortung zu ermöglichen, bitte ich um eine nähere Konkretisierung unter Angabe von Beispielfällen.

8. Anpassung der Pauschbeträge für den Eigenverbrauch

Auf Grundlage des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes, insbesondere hinsichtlich der Folgewirkung auf § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, wird beabsichtigt, eine Anpassung der Pauschbeträge für den Eigenverbrauch für das 2. Halbjahr 2021 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.